

Satzung für den "Diakonieverein Ansbach-Nord e.V."

("Arbeitsgemeinschaft Diakoniestation Ansbach-Nord", 1990-2002;

„Diakonieverein Ansbach-Nord e.V." 2002-2022; geändert 2022)

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: "Diakonieverein Ansbach-Nord e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Weihenzell-Wernsbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
Förderung der Jugend und Altenhilfe,
Förderung der christlichen Religion,
Förderung des Wohlfahrtwesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer –Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) ¹Der Satzungszweck gem. vorstehendem Absatz (1) wird verwirklicht insbesondere durch die Beteiligung an der Diakoneo Diakonieverbund Ansbach gGmbH und die Übertragung der Trägerschaft der Diakoniestation für die ambulante Pflege auf die „Diakoneo Diakonieverbund Ansbach gGmbH.“
²Der Verein hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen den helfenden Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. ³Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen.
⁴Insbesondere erfüllt er auch Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Forst, Rügland, Unternbibert, Weihenzell und Wernsbach b. Ansbach und ist dazu auch ein Förderer des Pflegestützpunktes Wernsbach.
- (3) ¹Die in vorstehendem Absatz (1) genannten Zwecke können auch verwirklicht werden durch die Mittelbeschaffung für und die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Insbesondere sollen die Mittel nach § 58 Nr. 1 AO der Diakoneo Diakonieverbund Ansbach gGmbH für deren steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden.
- (4) ¹Die in vorstehendem Absatz (1) genannten Zwecke können auch verwirklicht werden durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt. ²Der Verein kooperiert zur Erfüllung seiner Satzungszwecke insbesondere durch die Überlassung von Immobilien zur Nutzung an die Diakoneo Diakonieverbund Ansbach gGmbH für deren steuerbegünstigten Zwecke.
³Der Verein kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch durch Hilfspersonen verfolgen, wenn das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als der in Absatz 2 genannten beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
- (6) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) ¹Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
³Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder des Vereins können werden:
 1. Glieder der in § 2 Absatz 2 genannten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden,
 2. andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 3. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.²In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglied des Vereins werden, die keiner der in Satz 1 Ziffer 2 genannten Kirchen angehören.
- (2) ¹Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss.
²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
²Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) ¹Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, oder die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.
²Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des-Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) ¹Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der in § 2 Absatz 2 genannten Kirchengemeinden sowie durch Bekanntgabe in der "Fränkischen Landeszeitung" unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ²Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
 2. Entlastung des Ausschusses und des Vorstands,
 3. Wahl des Ausschusses,
 4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen,
 5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbern und Bewerberinnen um die Mitgliedschaft (§ 4 Absatz 2 Satz 2),
 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 4 Absatz 4 Satz 2),
 9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.
²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
²Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) ¹Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.
²Jedes Mitglied hat eine Stimme.
³Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten/eine schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
⁴Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 3. dem Kassier/der Kassiererin,
 4. dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 5. bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzern,
 6. je ein Pfarrer bzw. Pfarrerin der Pfarreien der in § 2 Absatz 2 genannten Kirchengemeinden.
- (2) ¹Die in Absatz 1 Ziffer 6 genannten Pfarrer und Pfarrerrinnen gehören dem Ausschuss kraft Amtes an, wenn sie nicht in eines der Ämter nach Absatz 1 Ziffer 1-5 gewählt werden.
²Die Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1 Ziffer 1 - 5 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
³Gewählt kann nur werden, wer einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
⁴Wiederwahl ist zulässig.
⁵Dem Ausschuss sollen mindestens 1/3 Frauen und mindestens 1/3 Männer angehören.

⁶Der/die 1. Vorsitzende des Vereins soll nach Möglichkeit einer bzw. eine der in Absatz 1 Ziffer 6 genannten Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sein.

⁷Dem Ausschuss sollen nach Möglichkeit auch Mitglieder angehören, die über kaufmännische, betriebswirtschaftliche und pflegerisch-fachliche Kenntnisse verfügen.

⁸Für die Wahl der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen wird von den Kirchenvorständen der in § 2 Absatz 2 genannten Kirchengemeinden jeweils ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vorgeschlagen; die Mitgliederversammlung ist an diese Vorschläge nicht gebunden, es muss aber jede Kirchengemeinde in den Ämtern nach Absatz 1 Ziffer 2-5 vertreten sein.

⁹Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

¹⁰Bei Ausscheiden aus dem Vorstand während der Amtsdauer wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Nachwahl abgehalten. Bei Ausscheiden eines der in Absatz 1 Ziffer 3-4 genannten Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt der Vorstand aus den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Bei Ausscheiden eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin während der Amtsdauer entsendet der betroffene Kirchenvorstand eine Person.

- (3) ¹Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
²Er berät insbesondere nach Information die Vertretung des Vereins in der Diakoneo Diakonieverbund Ansbach gGmbH.
³Dem Ausschuss obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) ¹Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber dreimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen.
²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
³Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
2. dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (2) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
²Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.
³Der Vorstand ist der Vertreter des Vereins in der Gesellschafterversammlung der Diakoneo Diakonieverbund Ansbach gGmbH.
⁴Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt.
⁵Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.
⁶Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende des Vereins oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- (1) ¹Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen gewählt.
²Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) ¹Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.
²Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die in § 2 Absatz 2 genannten Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde zur Anzahl der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 i.V.m. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Weihenzell,